

Spielordnung für Wettspiele (Ligastatut) des Golfverbandes Schleswig-Holstein e. V.

(5. Fortschreibung – gültig ab Februar 2017)

- 1. Allgemeines**
- 2. Geltungsbereich; Spielklassen**
- 3. Spielsaison**
- 4. Teilnahmeberechtigung der GVSH-Mitglieder**
- 5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften**
- 6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder; Heimatclubwechsel**
- 7. Mannschaftsgröße; Altersklassen; Kapitän**
- 8. Ligen-, Ligagruppen und Finaleinteilung**
- 9. Meisterschaft; Auf-/Abstieg; Qualifikation**
- 10. Ausscheiden; Ausschluss; Teilnahmeverzicht; Disqualifikation; Nachfolgeregelung**
- 11. Platzierungen**
- 12. Nichtaustragung; Nichtbeendigung eines Spieltags; Nichtantreten**
- 13. Doping**
- 14. Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen**
- 15. Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht; Spieltempo**
- 16. Spieltermine und -orte; Spielleitung**
- 17. Unsportliches Verhalten**
- 18. Werbung**
- 19. Auffangzuständigkeit; GVSH Rechts- und Verfahrensordnung**

Spielordnung für Wettspiele (Ligastatut)

des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V.

1. Allgemeines

1.1 Die im Rahmen des Mannschaftswettbewerb des GVSH-Wettspielsystems geschaffenen Mannschaftspokale, Wintermannschaftspokale, Mannschaftsmeisterschaften, Finale und Qualifikation der Mannschaftsmeisterschaften der Jungen und Mädchen sind Einrichtungen des Golfverbandes Schleswig-Holstein e. V. (GVSH).

1.2 Es ergeben sich hieraus die Rechte und Pflichten aller an Mannschaftswettspielen dieser Ligagruppen, Klassen und Qualifikation / Final-Beteiligten (GVSH-Mitglieder, Mannschaften, Spieler) aus der GVSH-Satzung, den GVSH-Verbandsordnungen, den Wettspielausschreibungen bzw. GVSH-Wettbewerbbedingungen sowie den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten in den für Einzelwettspiele relevanten Punkten auch für die Einzelwettspiele des GVSH.

1.3 Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln (einschl. Amateurstatut) des DGV. Die Wettspiele werden nach dem EGA-Vorgabensystem und Spiel- und Wettbewerbhandbuch ausgerichtet. Ergänzend wird das aktuelle Ligastatut des DGV berücksichtigt.

1.4 Einzelheiten zur Austragung der Mannschaftswettspiele und Einzelwettspiele, insbesondere die sportliche Abwicklung, die Spielformen, die Aufstellung der Mannschaften und die Anzahl der Spieltage, werden ergänzend in den Wettspielausschreibungen geregelt.

Wettspielausschreibungen erstellt der Sport- und Vorgabenausschuss des GVSH im Zusammenhang mit den auf der jedes Jahr stattfindenden Spielführersitzung erfolgten Beschlüsse. Ihm obliegt auch die sachgerechte Auslegung und mögliche Abänderung der Ausschreibungen allgemein oder, neben der Spielleitung vor Ort, im Einzelfall.

Für alle Mannschaftswettspiele und Einzelwettspiele regeln die Wettspielausschreibungen die Ermittlung der Ergebnisse, das Verfahren zur Ermittlung der Rangfolge der Mannschaften (Platzierung) sowie ein Verfahren bei Gleichstand (Stechen).

1.5. Zur Vereinfachung wird in dieser Spielordnung für Wettspiele die Bezeichnung „Spieler“ stellvertretend für Spieler und Spielerinnen verwendet.

2. Geltungsbereich; Spielklassen

2.1 Diese Spielordnung ist gültig für die Wettspiele des GVSH:

- Mannschaftsmeisterschaften gemischt des GVSH
Spielklassen: Alle
- Mannschaftspokale der AK 30, AK 50 und AK 65 der Damen/Herren, sowie AK 70 gemischt
Ligagruppen: Alle
- Wintermannschaftspokale der AK 30 und AK 50 der Herren
Ligagruppen: Alle
- Qualifikation Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen AK 14, Mädchen AK 16, Mädchen AK 18 und der Jungen AK 14, Jungen Ak16 und Jungen AK 18.
- Mannschaftsmeisterschaften der Jungen AK 14, AK 16, AK 18
 - Mannschaftsmeisterschaften Mädchen 14, 16, AK 18
 - Alle Qualifikationsturniere im GVSH
 - Alle Pokale / Meisterschaften im Einzelwettbewerb des GVSH
 - GVSH Vierermeisterschaften
 - GVSH 9 Loch Jugendliga
 - GVSH Juniorteamcup

3. Spielsaison

3.1 Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Spiel in einer Ligagruppe oder Qualifikationsgruppe und endet, wenn sämtliche weiteren Mannschaftswettspiele sowie, etwaige aufgrund von Entscheidungen der Spielleitungen bzw. des Vorgabenausschusses des GVSH oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführende Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele, ausgetragen wurden.

4. Teilnahmeberechtigung der GVSH-Mitglieder

4.1 Zur Teilnahme an den Mannschaftswettspielen sind nur ordentliche GVSH-Mitglieder zugelassen, denen als ordentliche GVSH-Mitglieder alle Rechte aus der GVSH-Satzung zustehen und die die von ihnen regelmäßig genutzten Golfplätze für Verbandswettspiele gemäß Ziffer 15 der Spielordnung für Wettspiele und Ziffer 1.8. Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des GVSH zur Verfügung stellen. Die Vereinigung clubfreier Golfspieler im DGV e.V. ist nicht teilnahmeberechtigt.

Bei allen Spielen in Altersklassen ist immer der Geburtsjahrgang die Grundlage für eine Startberechtigung.

5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften

5.1 Für jedes GVSH-Mitglied ist in der Kategorie Mannschaftsmeisterschaften nur eine Mannschaft zugelassen. Bei der Jugend-Qualifikation und dem Finale der Mannschaftsmeisterschaften der Jungen AK 14, AK 16 AK 18 sowie der Mädchen AK 14, AK 16, AK 18 sind jeweils maximal 2 Mannschaften pro Altersklasse zugelassen. Spielgemeinschaften sind im Finale nicht startberechtigt.

In der Kategorie Mannschaftspokale und Wintermannschaftspokale sind beliebig viele Mannschaften je Club pro Wettbewerb und GVSH Mitglied zugelassen, wobei in einer Ligagruppe nicht 2 Mannschaften eines GVSH-Mitgliedes spielen dürfen.

5.2 Wird eine Meldegebühr verlangt, besteht das Teilnahmerecht erst nach Zahlung der Meldegebühr. Diese wird per Lastschrift vom GVSH eingezogen. Sollte dem GVSH keine Einzugsermächtigung vorliegen, so muss die Meldegebühr dem GVSH **10 Tage vor dem ersten Spieltag** überwiesen worden sein. Bei Abmeldung der Mannschaft nach Meldeschluss besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr

6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder; Heimatclubwechsel

6.1 Ein Spieler muss die Amateureigenschaft (i. S. d. DGV-Amateurstatuts) besitzen und kann nur für die Mannschaften des GVSH-Mitgliedes spielen, das seit dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres ohne Unterbrechung die Vorgabe des Spielers, als Heimatclub im Sinne des DGV-Vorgabensystems allein führt. Ein Wechsel des vorgabeführenden DGV-Mitgliedes ist bis zum 31.12. des Vorjahres dem alten und neuen Heimatclub zu erklären. Spieler der Vorgabenklasse 1 müssen ihren Club-Wechsel gemäß DGV Bestimmungen (Ligastatut) **nicht mehr** (bis zum 31.12.) dem GVSH schriftlich melden, aber der GVSH würde sich über eine Meldung freuen, wenn dadurch auch der LGV gewechselt wurde. Auf Aufforderung ist durch die Spieler der Nachweis des Wechsels zu führen. Der GVSH empfiehlt für diesen Wechsel die Schriftform mit Zugangsbestätigung durch die betroffenen DGV-Mitglieder. Mädchen und Jungen, die vor Beginn der Spielsaison keinem DGV-Mitglied angehört haben, sind auch teilnahmeberechtigt, wenn sie erst im Laufe einer Spielsaison die Vorgabe von einem GVSH-Mitglied geführt bekommen.

Sind Spieler während einer Spielsaison bereits Mitglied einer Mannschaft eines DGV-Mitgliedes gewesen, sind sie in derselben Spielsaison für kein anderes GVSH-Mitglied in irgendeiner Mannschaftsmeisterschaft, für die diese Spielordnung für Wettspiele gilt, teilnahmeberechtigt.

6.2 Damen und Herren der AK 30, AK 50, AK 65, AK 70 sowie bei Mädchen und Jungen können in der aktuellen Spielsaison an allen Mannschaftswettspielen und auch Einzelwettbewerben gemäß der aktuellen Wettspielausschreibung des GVSH teilnehmen, deren Teilnahmevoraussetzungen sie erfüllen (siehe jeweilige Ausschreibungen).

6.3 Spieler mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind bei allen Mannschaftswettspielen des GVSH teilnahmeberechtigt, wenn sie zum 01. 01. eines Kalenderjahres spielberechtigte

Mitglieder mit Heimatclub eines GVSH-Mitgliedes sind. Bei Einzelwettspielen sind die Spieler startberechtigt, sobald ihr Heimatclub GVSH-Mitglied ist.

6.4 Strafe für Verstoß gegen die Kriterien der Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder:

Zählspiel: Strafe gemäß Ausschreibungen

Lochspiel: Disqualifikation der Mannschaft für diesen Wettspieltag

7. Mannschaftsgröße; Altersklassen; Kapitän

7.1 Die Bestimmungen zur Mannschaftsgröße und den Altersklassen sind in den Ausschreibungen der Wettspiele festgelegt.

7.2 Jedes GVSH-Mitglied benennt der örtlichen Spielleitung vor Beginn des Wettspiels für seine Mannschaft einen Kapitän. Ansonsten kann nur ein Spieler ersatzweise die Kapitänfunktion übernehmen.

8. Ligagruppen-, Klassen- und Finaleinteilung

8.1 Mannschaftspokale (Damen und Herren spielen ab 2013 in der DGL) AK 30, AK 50, AK 65, AK 70.

8.1.1 Alle Ligagruppen im Mannschaftspokal bestehen ab 2013 aus 5 Mannschaften.

8.1.2 Die jeweils letzten Ligagruppen (B, C, D) können aufgrund der Teilnehmerzahlen aus 3 oder 4 Mannschaften bestehen.

8.1.3 Einteilungsverfahren für die folgende Saison

8.1.3.1 Die Einteilung in die Ligagruppen erfolgt nach Saisonabschluss des jeweiligen Vorjahres durch den GVSH Sport- und Vorgabenausschuss gemäß der in der Ausschreibung festgelegten Vorgehensweise. Grundsätzlich wird in den oberen Ligagruppen (A, B) nur nach sportlichen Ergebnissen eingeteilt, darunter nach sportlichen Ergebnissen und / oder regionaler Lage.

Die konkrete (abhängig von tatsächlichen Anzahl der gemeldeten Mannschaften) Einteilung für die jeweilige Saison ist in der Ausschreibung festgelegt. Es dürfen ab 2017 auf 18 Loch-Golfanlagen maximal 3 Gruppen pro Spieltag beim GVSH MP starten, auf 27 Golfanlagen sind dies maximal 4 Gruppen und auf 9 Loch-Golfanlagen maximal 2 Gruppen pro Spieltag. Dort ist auch festgelegt, wie das Nachrücken von Mannschaften geschieht, wenn eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Ligagruppen im GVSH ausscheidet. Weiter ist dort festgelegt, dass neu

angemeldete Mannschaften für die bevorstehende Saison grundsätzlich in die unterste Ligagruppe einsortiert werden.

8.2 Wintermannschaftspokale der Altersklassen

8.2.1 Die Ligagruppe A besteht aus 4 Mannschaften.

8.2.2 Die Ligagruppen B1 und B2 bestehen aus jeweils 4 Mannschaften, sofern genügend Mannschaften gemeldet wurden.

8.2.3 Die Ligagruppen C1, C2, C3, C4 bestehen aus jeweils 4 Mannschaften sofern genügend Mannschaften gemeldet wurden.

Die konkrete (abhängig von tatsächlichen Anzahl der gemeldeten Mannschaften) Einteilung für die jeweilige Saison ist in der Ausschreibung festgelegt. Dort ist auch festgelegt, wie das Nachrücken von Mannschaften geschieht, wenn eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Ligagruppen im GVSH ausscheidet.

8.2.4 Einteilungsverfahren für die folgende Saison

8.2.4.1 Die Einteilung erfolgt wie bei den Mannschaftspokalen

8.3 Mannschaftsmeisterschaften des GVSH im Lochspielmodus

8.3.1 Alle Klassen (A, B, C, D, bis zur untersten Klasse) bestehen aus 4 Mannschaften. In der untersten Klasse können dies auch 2, 3 oder 5 Mannschaften sein in Abhängigkeit von der konkreten Teilnehmerzahl. Die Anzahl der Klassen wird durch die Anzahl der gemeldeten Mannschaften bestimmt. Die konkrete (abhängig von tatsächlichen Anzahl der gemeldeten Mannschaften) Einteilung für die Saison ist in der Ausschreibung festgelegt. Dort ist auch festgelegt, wie das Nachrücken von Mannschaften geschieht, wenn eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Mannschaftsmeisterschaft von SH ausscheidet. Weiter ist dort festgelegt, dass neu angemeldete Mannschaften für die bevorstehende Saison grundsätzlich in die unterste Klasse einsortiert werden.

8.4 GVSH Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen (AK 14 und AK 16) und Jungen (AK 12, AK 14 und AK 16)

8.4.1 Qualifikation Finale Mannschaftsmeisterschaft der Jungen und Mädchen

Es qualifizieren sich die besten vier Mannschaften des GVSH in den Altersklassen 14, 16, 18 der Norddeutschen Jugendliga (NDJL) für das Finale.

8.4.2 Finale Mannschaftsmeisterschaften der Jungen und Mädchen

Es wird ein Finale für Jungen (AK 14, AK 16, AK 18) und ein Finale der Mädchen (AK 14 und AK 16, AK 18) mit jeweils 4 Mannschaften pro Altersklasse ausgetragen.

9. Meisterschaft, Auf-/Abstieg, Qualifikation

9.1 Die Meisterschaft, der Auf-/Abstieg u. die Qualifikation sind in den Ausschreibungen geregelt. Sie erfolgen grundsätzlich auf Grundlage der Wettspielergebnisse des jeweiligen Vorjahres.

10. Ausscheiden; Ausschluss; Teilnahmeverzicht; Disqualifikation; Nachfolgeregelung

10.1 Bei Ausscheiden, Ausschluss bzw. bei Teilnahmeverzicht von GVSH-Mitgliedern erhöht sich die Zahl der sportlichen Aufsteiger aus der darunterliegenden Ligaebene bzw. Klasse gemäß der jeweiligen Ausschreibung. Sämtliche Mannschaften müssen vom GVSH-Mitglied für die neue Saison wieder schriftlich auf GVSH Meldeformular angemeldet werden. Erfolgt diese Anmeldung nicht, so gilt/gelten die jeweiligen Mannschaft(en) des GVSH-Mitgliedes als für die neue Saison abgemeldet. Meldet das GVSH-Mitglied die jeweilige Mannschaft dann in der darauffolgenden Saison wieder an, so wird diese der untersten Ligaebene / Klasse zugeordnet.

10.2 Verzichtet ein GVSH-Mitglied für alle oder einzelne seiner Mannschaften auf die Teilnahme an Wettspieltagen, so steigt die Mannschaft mit Wirkung ab der folgenden Spielsaison in den jeweiligen Mannschaftswettspielen in die nächst niedrigere Ligaebene / Klasse ab.

Verzichtet ein GVSH-Mitglied für alle oder einzelne seiner Mannschaften zweimal in Folge auf die Teilnahme an allen Wettspieltagen, scheidet diese Mannschaft aus dem GVSH-Wettspielsystem aus. Meldet das GVSH-Mitglied die jeweilige Mannschaft wieder an, so wird diese der untersten Ligaebene / Klasse zugeordnet. Wer als nachrückende Mannschaft in Frage kommt, ist in den jeweiligen Ausschreibungen geregelt.

10.3 Im Falle der Disqualifikation gemäß der Spielordnung für Wettspiele oder den GVSH-Wettspielbedingungen gilt:

- a) Wird eine Mannschaft für die gesamte Meisterschaft disqualifiziert, steigt sie in die nächst niedrigere Ligaebene / Klasse ab.
- b) Wird eine Mannschaft für den Wettspieltag disqualifiziert, gilt ihr Lochspiel-Spiel bei der MM von SH an diesem Tag als „zu Null“ verloren. Im Zählspiel beim Mannschaftspokal ist es das schlechteste Teamergebnis der Gruppe plus 25 Schläge. Beim Wintermannschaftspokal von SH werden Null Bruttopunkte gewertet. Bei der Qualifikation MM von SH (NDJL) der Jungen und Mädchen AK 14, 16, 18 wird das schlechteste Ergebnis des Spieltages aller Gruppen plus

10 Schläge gewertet. Eine Disqualifikation an einem Wettspieltag beim Finale der MM von SH der Jungen AK 14, 16 / 18 und Mädchen AK 18 bedeutet, dass die Mannschaft den letzten Platz der qualifizierten Mannschaften dieser Wertungsklasse belegt.

- c) Es erfolgt keine Rückabwicklung von Spielen, die eine disqualifizierte Mannschaft ggf. schon bis zum Zeitpunkt der Disqualifikation ausgetragen hat.

10.4 Endet die ordentliche Mitgliedschaft eines GVSH-Mitgliedes mit dem Recht zur Teilnahme an GVSH-Mannschaftswettspielen und tritt ein neu in den GVSH aufgenommenes Mitglied in dessen Rechte und Pflichten nach der Spielordnung für Wettspiele ein, so kann das neue GVSH-Mitglied an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes an den Mannschaftswettspielen des GVSH teilnehmen, wenn:

- die Voraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllt sind
- und
- es mindestens 50% der bisherigen Mitglieder/Spielberechtigten und 50% der bisherigen Spieler der im Vorjahr gemeldeten Mannschaft als Mitglieder/Spielberechtigte nachweisen kann.

In einem solchen Fall muss das neue GVSH-Mitglied bis spätestens vier Wochen vor Saisonbeginn (siehe Ziffer 3.) einen entsprechenden Antrag mit der Bitte um Anerkennung als Nachfolgemitglied an den GVSH stellen. Erfüllt das neue GVSH-Mitglied die in dieser Ziffer genannten Bedingungen nicht, tritt es nicht in die Rechte und Pflichten ein und die Nachrücker in allen betroffenen Ligagruppen werden gemäß der Ausschreibung bestimmt.

Ein Spieler ist im Jahr der Nachfolge für das Nachfolgemitglied nur teilnahmeberechtigt, wenn das ursprüngliche GVSH-Mitglied bereits zum 01.01. die Vorgabe des Spielers geführt hat, die im Anschluss von dem Nachfolgemitglied geführt wird.

11. Platzierungen

11.1 Die Platzierungen ergeben sich aus den Wettspielergebnissen eines GVSH-Mitgliedes, die auf Grundlage der jeweiligen Wettspielausschreibung ermittelt werden.

12. Nichtaustragung; Nichtbeendigung eines Spieltags / Wettspiels; Nichtantreten

12.1 Kann ein Spieltag oder können Spiele der Mannschaften gegeneinander infolge besonderer / außergewöhnlicher, nicht von dem GVSH-Mitglied zu vertretenden Umständen nicht

ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet der GVSH Sport- und Vorgabenausschuss über die Wertung oder Neuansetzung des Spieltags oder des Wettspiels nach sachgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Belange. Hierzu wird neben den Spielterminen ein zusätzlicher verbindlicher Nachholtermin GVSH festgelegt. Diesen Termin müssen alle Mannschaften als Spieltag (für Spieler und Platzgestaltung) einplanen. Der zweite verbindliche Nachholtermin wurde gestrichen.

12.2 Tritt eine Mannschaft zu einem Wettbewerb/einem Wettspieltag oder einem Spiel gegen eine andere Mannschaft nicht an, oder beendet sie einen Wettbewerb/einen Wettspieltag oder ein Spiel gegen eine andere Mannschaft entgegen der Wettspielausschreibung vorzeitig, so steigt sie in die nächst niedrigere Ligaebene / Klasse ab.

12.3 Bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe (sie sind schriftlich einzureichen und ausreichend und nachweisbar zu begründen), kann mit Zustimmung des GVSH Sport- und Vorgabenausschusses der vorgesehene Ausweichtermin genutzt werden. Sollten in einer Ligagruppe zwei Spiele nicht stattfinden können, so wird das erste ausgefallene Spiel am Nachholtermin nachgeholt. Das andere ausgefallene Spiel kann nur nachgeholt werden, wenn sich alle Mannschaften der Ligagruppe auf einen einheitlichen Termin einigen können.

13. Doping

13.1 Es besteht Dopingverbot. Das Nähere, insbesondere den Dopingbegriff und mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes, regeln die Satzungen und die Anti-Doping Ordnungen des DGV und des GVSH.

14. Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen

14.1 Regelentscheidungen von Platzrichtern sind gem. Regel 34-2. endgültig. Regelentscheidungen der Spielleitung vor Ort sind insofern endgültig, als ein GVSH-Mitglied kein Recht hat, dieselbe anzufechten. Es unterliegt gemäß Regel 34-3. und Decision 34-3/1 dem sachgemäßen Ermessen der Spielleitung, eine falsche Regelentscheidung von ihr zu berichtigen und eine Strafe zu verhängen oder zu erlassen, sofern das Wettspiel noch nicht beendet ist (Ausnahme: Regel 34-1.b.). Vor Beendigung des Wettspiels entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit von Anträgen, eine Regelentscheidung zu korrigieren, die Spielleitung ebenfalls nach sachgemäßem Ermessen endgültig. Entscheidungen der Spielleitung zur Ausschreibung, zu den GVSH-Wettspielbedingungen oder zur Spielordnung für Wettspiele können von dieser bis zur Beendigung des Wettspiels korrigiert werden.

14.2 Bei Fragen zu den Regeln einschließlich der Ausschreibung und den GVSH-Wettspielbedingungen ist nach Beendigung eines Wettspiels ein GVSH-Mitglied ggf. gem. Regel 34-3. berechtigt, eine von der Spielleitung bestätigte Sachdarstellung beim GVSH Sport- und Vorgabenausschuss schriftlich vorzutragen, um eine Stellungnahme bezüglich der Richtigkeit der getroffenen Regelentscheidung zu erhalten.

14.3 Entscheidungen der Spielleitung zur Spielordnung für Wettspiele können auf Antrag eines GVSH-Mitgliedes nach Beendigung des Wettspiels vom GVSH Sport- und Vorgabenausschuss überprüft werden. Der GVSH Sport- und Vorgabenausschuss entscheidet, ggf. nach Aufhebung oder Änderung der Entscheidung oder des Teilnahmerechts, endgültig. Hierzu ist ein Antrag von einem GVSH-Mitglied schriftlich innerhalb einer Einspruchsfrist von 3 Werktagen nach Wettspielende bzw. nach Kenntnis vom streitigen Sachverhalt oder vom Zeitpunkt, zu dem das GVSH-Mitglied hätte Kenntnis haben können, einzureichen. Anträge sind unzulässig, wenn diese später als 10 Werktage nach Wettspielende (absolute Ausschlussfrist) zugehen. Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des GVSH zu richten. Über einen Antrag wird nur entschieden werden, wenn mit der Einreichung des Antrages eine Bearbeitungsgebühr von € **250,-** (Verrechnungsscheck) gezahlt wurde. Wird dem Antrag stattgegeben, zahlt der GVSH **die Hälfte** der Bearbeitungsgebühr zurück.

14.4 Über die Gesamtwertung, und damit die endgültige Entscheidung über den Auf- bzw. Abstieg, entscheidet der GVSH Sport- und Vorgabenausschuss. Die jeweilige Spielleitung vor Ort entscheiden nur über die Belange ihres Wettspieles. Nach Abschluss des Wettspieles und Veröffentlichung der Ergebnisse ist die Entscheidung der Spielleitung endgültig und wird weder durch GVSH noch DGV korrigiert.

15. Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht; Spieltempo

15.1 GVSH-Mitglieder müssen bereit sein, den eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatz dem GVSH für deren Wettspiele auf Aufforderung in zumutbarem Maße zur Verfügung zu stellen.

Als zumutbar gilt regelmäßig die einmalige Zurverfügungstellung pro Spielsaison jeweils für den GVSH. Im Einzelfall, insbesondere bei der Teilnahme eines GVSH-Mitgliedes mit einer größeren Zahl von Mannschaften an den Mannschaftswettspielen, kann der GVSH die zweimalige Zurverfügungstellung verlangen. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet der GVSH Vorstand. Die Aufforderung durch den GVSH hat spätestens zum 31.10. des Vorjahres gegenüber dem GVSH-Mitglied in schriftlicher Form durch Zusendung des GVSH Wettspielplanes per E-Mail bzw. Veröffentlichung des GVSH Wettspielplanes im Internet zu erfolgen.

Jedes teilnehmende GVSH-Mitglied muss vor Beginn einer Spielsaison durch geeignete Maßnahmen bzw. Vereinbarungen sicherstellen, dass der von ihm regelmäßig genutzte Golfplatz (eigener Platz/eigenes Nutzungsrecht an einem Platz) bei Bedarf für die Ausrichtung der ihm vom GVSH übertragenen Wettspiele der in Ziffer 2. der Spielordnung für Wettspiele genannten Mannschaftswettspiele in der betreffenden Spielsaison zur Verfügung steht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein GVSH-Mitglied auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet. Ein Platz „steht zur Verfügung“, wenn auf ihm vorgabenwirksames Spiel möglich ist, die Austragung eines Wettspiels (Spieltags) entsprechend der Wettspielausschreibung gewährleistet ist, und der Platz während des Wettspiels (Spieltags) entsprechend Abschnitt 12 der DGV-Vorgaben und Spielbestimmungen 2016-2019 gepflegt ist. Die in jenem Abschnitt verwendeten Begriffe „empfiehlt“, „soll“ und „sollte“ legen, abweichend von ihrem herkömmlichen Bedeutungsgehalt, insoweit verbindliche Anforderungen fest, wenn nicht sachlich gerechtfertigte besondere Gründe im Einzelfall nachweisbar gegen eine Befolgung sprechen.

15.2 Für die sportorganisatorische Abwicklung des Wettspiels im GVSH-Bereich müssen folgende Voraussetzungen gesichert sein:

- Bereitstellung der Golfanlage an den festgelegten Spieltagen und Nachholtermin beim MP. Bereitstellung und personelle Besetzung eines Wettspielbüros für die Wettspieltage
- Durchführung des Wettspiels mit Erstellung der Startliste, der Scorekarten sowie der Auswertung inkl. Ergebnislisten und Übermittlung an den GVSH
- Bereitstellung von drei motorgetriebenen Golfcarts für GVSH-Spielleiter / Platzrichter (soweit Spielleiter / Platzrichter durch den GVSH eingesetzt wurden)
- Bereitstellung der erforderlichen Starter pro Wettspieltag für alle angesetzten Startzeiten
- Bereitstellung einer kompetenten und möglichst sachkundig ausgebildeten Spielleitung gemäß Ausschreibung
- Regelmäßige Verfügbarkeit der Greenkeeper während der Wettspieltage
- Bereitstellung der gastronomischen Räumlichkeiten (1 Stunde vor der 1. Startzeit)
- Bei erkennbarem Bedarf Bereitstellung weiterer Helfer (bspw. Vor-Caddies) und ggf. Zähler sowie Mitglieder der Spielleitung/Platzrichter.

15.3 Platzbenutzungsgebühren dürfen von den teilnehmenden GVSH-Mitgliedern und / oder den Mannschaften bzw. Spielern nicht verlangt werden. Ferner sollte sichergestellt sein, dass den teilnehmenden Mannschaften eine Übungsrunde zur Vorbereitung auf die betreffenden Mannschaftswettspiele nach Absprache mit dem gastgebenden GVSH Mitglied ermöglicht wird. Für die Übungsrunde ist in der Regel ein volles Greenfee zu entrichten, es sei denn, die beteiligten GVSH-Mitglieder einigen sich auf eine individuelle Greenfeeregelung, mit Teilnehmerzahl, Gebühren und Zeiten.

15.4 Steht der Golfplatz entgegen diesen Bestimmungen nach Anfrage bzw. Einteilung des GVSH für Mannschaftswettspielen dieser Spielordnung nicht zur Verfügung, so muss sich das betreffende GVSH-Mitglied um eine Ausweichgolfanlage eines anderen GVSH-Mitgliedes bemühen oder es entfällt, vom Zeitpunkt der Kenntnis der Spielleitung bzw. des GVSH Sport- und Vorgabenausschusses, dass Teilnahmerecht der Mannschaften des GVSH-Mitgliedes an den Wettspielen in der laufenden Spielsaison. Ziffer 17.2 findet entsprechend Anwendung.

15.5 Das Hausrecht am Austragungsort steht dem jeweiligen Hausrechtsinhaber zu. Soweit Hausrechtsinhaber GVSH-Mitglieder sind, sind diese gehalten, ihr Hausrecht für die Dauer eines Wettspiels (Spieltags) einschließlich der Übungsrunde unter angemessener Berücksichtigung der wettspielbezogenen Verbandsinteressen des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V. auszuüben.

15.6 Damit ein sportliches Wettspiel gewährleistet ist, müssen sich alle Wettspielteilnehmer um ein zügiges Spiel bemühen und die Richtzeiten einhalten. Der DGV arbeitet mit der EGA an einer generellen Regelung. Im GVSH werden ab 2016 bei Mannschaftswettspielen auf den Zählkarten zusätzlich, neben der Startzeit, die Durchgangs- und Endzeit (nach Verlassen des 18. Grüns) vermerkt. Weitere Details sind in den jeweiligen Wettspielausschreibungen geregelt.

16. Spieltermine und -orte; Spielleitung

16.1 Der GVSH Sport- und Vorgabenausschuss legt für jede Spielsaison so früh wie möglich die Spieltermine, den Nachholtermin und Spielorte fest und verschickt diese per E-Mail als Wettspielplan an alle GVSH Mitglieder. Außerdem werden die Spieltermine und -orte in den Wettspielausschreibungen aufgenommen und auf den GVSH Internetseiten veröffentlicht.

16.2 Verlegungen von Spielterminen und / oder -orten werden durch den GVSH Sport- und Vorgabenausschuss im Einzelfall nach sachgemäßem Ermessen und grundsätzlich in Absprache mit den betroffenen GVSH-Mitgliedern vorgenommen. Bei Beteiligung von Clubs/ Spielern der Region 8 werden die Änderungen mit dem HGV/ GVMV vorher abgestimmt.

16.3 Die endgültige Verabschiedung von Wettspieltagen und -orten für die darauffolgende Saison findet im Rahmen der Spielführersitzung / Jugendwartesitzung (September / Oktober) des jeweiligen Jahres statt. Der GVSH gibt dann alle gemeinsam abgestimmten Informationen und Mannschaftsanmeldungen auf seinen Internetseiten in Form eines Wettspielplanes (vorläufige Novemberversion) und in den Ausschreibungen zu den jeweiligen Wettspielen bekannt. Änderungen im laufenden Kalenderjahr werden nur in besonderen Fällen nach Entscheidung des GVSH-Sportausschusses vorgenommen.

16.4 Die Spielleitung obliegt dem GVSH Sport- und Vorgabenausschuss. GVSH Sport- und Vorgabenausschuss bestimmt die Spielleitung durch allgemeine Regelungen und / oder im Einzelfall. Sie bestehen aus mindestens drei regelkundigen Personen, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen notwendig sind. Die Mitglieder der Spielleitung werden durch Aushang auf der Startliste am Austragungsort bekannt gemacht. Eine Entscheidung der Spielleitung ist endgültig und kann nach Abschluss des Wettspiels nicht mehr geändert werden.

17. Unsportliches Verhalten

17.1 Ein GVSH-Mitglied kann durch Entscheidung des GVSH Sport- und Vorgabenausschusses verwarnet, mit Auflagen belegt, vom Spielbetrieb einer Spielsaison (auch nachträglich) ausgeschlossen oder weitergehend gesperrt werden, wenn die Mannschaft, einzelne bzw. alle Spieler oder Begleitpersonen sich grob unsportlich verhalten. Grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die traditionell herausgebildeten und allgemein anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (z.B. unentschuldigtes Nichtantreten; schwerwiegender Verstoß gegen die Etikette) oder der Sportbetrieb bzw. andere GVSH-Mitglieder, Mannschaften oder der GVSH Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden. Dies gilt insbesondere für die Absage der Teilnahme weniger als 15 Tage, insbesondere bei der MM von SH, vor dem Wettspielbeginn, die bei verständiger Würdigung nach den Grundsätzen einer fairen Sportausübung nicht hingenommen werden muss.

Sollten dem ausrichtenden Club oder den teilnehmenden Clubs durch eine zu späte Absage (weniger als 15 Tage vor dem Wettspiel) Kosten (beispielsweise durch Stornierung für Hotelübernachtungen) entstehen, so sind diese durch das verursachende GVSH Mitglied zu tragen.

17.2 Ein Ausschluss führt im Regelfall zum Abstieg der Mannschaft in die nächst niedrigere Ligaebene / Klasse oder, im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die Etikette oder einer Absage der Teilnahme der Mannschaften weniger als 14 Tage vor Wettspielbeginn, in eine noch weiter darunter befindliche Ligaebene / Klasse oder zum Ausschluss von der Teilnahme für die nächste Saison. Die Entscheidung darüber trifft der GVSH Sport- und Vorgabenausschuss. Bei allen Einzelspielen im Jugendbereich, den Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen und Jungen, bei der Qualifikation oder dem Finale kann unsportliches Verhalten zum Ausschluss von der Teilnahme weiteren Spielen, bzw. an den Mannschaftsmeisterschaften für die nächste Spielsaison führen.

17.3 Ist ein Spieler oder eine Mannschaft auf Grund unsportlichen Verhaltens durch ein GVSH Mitglied oder einen Landesgolfverband gesperrt worden, so kann das GVSH Mitglied oder der Landesgolfverband beim GVSH beantragen, diesen Spieler oder diese Mannschaft auch für GVSH-Wettspiele oder Wettspiele der Region Nord oder Norddeutschlands, die von einem GVSH

Mitglied ausgerichtet werden, zu sperren. Bis zur Bestätigung dieser Sperre durch den GVSH Sport- und Vorgabenausschuss ist der Spieler oder diese Mannschaft für GVSH-Verbandswettspiele oder Wettspiele der Region Nord oder Norddeutschlands, die von einem GVSH Mitglied ausgerichtet werden nicht gesperrt.

18. Werbung

18.1 Unzulässig ist eine Werbung durch Mannschaften / Spieler während der Wettspiele (Spieltage) am Austragungsort oder sonst im Zusammenhang mit der Teilnahme an Mannschaftswettspielen, wenn sie geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen mit politischen und religiösen Aussagen oder für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler. Zusätzlich ist bei allen Einzel-/Mannschaftsspielen im Jugendbereich des GVSH Alkoholwerbung verboten.

18.2 Werbung darf nicht gegen das DGV-Amateurstatut (insbesondere Ziffer 6-2.) verstoßen. Das DGV-Amateurstatut gestattet gesponserte Werbung auf Kleidung, Golftaschen und Schirmen, sofern folgende Auflagen eingehalten werden: Auf jedem Kleidungsstück, der Golftasche und dem Schirm darf der Name oder das Logo eines Sponsors und/oder eines Herstellers jeweils einmal mit der maximalen Größe von 50 cm Umfang sichtbar angebracht werden. Darüber hinaus dürfen Name und Logo des GVSH-Mitgliedes/der Mannschaft sichtbar angebracht werden. Hierzu hat der DGV 2013 eine neue und aktuelle Broschüre „Kramski Deutsche Golf Liga“ und Vermarktungsmöglichkeiten für die Clubs erstellt“.

19. Auffangzuständigkeit; GVSH Rechts- und Verfahrensordnung

19.1 Ist ein Sachverhalt nicht geregelt, entscheidet der GVSH Sport- und Vorgabenausschuss nach sachgemäßem Ermessen.

19.2 Soweit diese Spielordnung für Wettspiele keine abweichenden Regelungen enthält, gilt für das Verfahren des GVSH Sport- und Vorgabenausschusses die GVSH Rechts- und Verfahrensordnung.

19.3 Im Rahmen des Datenschutzes wird darauf hingewiesen, dass Startlisten und Ergebnislisten z.B. im Internet mit Namen, Heimatclub, EGA-Vorgabe, Startzeit und Spielergebnissen mit Fotos im Internet und in den Printmedien (z.B. Golf-Club Magazin) veröffentlicht werden.

Der Sport-/ Vorgabenausschuss des GVSH
(Februar 2017)